

Strahlung aussenden, stationiert werden sollen, bedürfen der speziellen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Die Durchführung des Probebetriebes von Kernanlagen bedarf der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Art und Umfang der für die Zustimmung zu Vorbereitungunterlagen, Projekten und zum Probebetrieb von Kernanlagen erforderlichen Unterlagen und die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes notwendigen Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Institutionen, Gebäuden, Räumen und Anlagen gemäß Abs. 1 werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

## §H

### Einstellung der Arbeit

Institutionen, Gebäude, Räume und Anlagen, in denen genehmigungspflichtige Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen durchgeführt wurden, dürfen nur dann einer anderen Verwendung zugeführt werden, wenn die Freigabe durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfolgt ist.

## IV.

### Verantwortung für den Strahlenschutz

## §12

(1) Die Leiter der Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieben werden, sind für den Strahlenschutz verantwortlich. Sie haben die Erfordernisse des Strahlenschutzes in die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses sowie in die Forschung und Entwicklung einzubeziehen. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und für die Erfüllung der von den zuständigen Überwachungsorganen erteilten Auflagen. Sie haben zu sichern, daß bei unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen sofort Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr eingeleitet werden.

(2) In ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sind die leitenden Mitarbeiter für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und für die Erfüllung der von den zuständigen Überwachungsorganen erteilten Auflagen verantwortlich.

(3) Die in den Genehmigungen gemäß Abschnitt III genannten verantwortlichen Mitarbeiter sind in ihren Bereichen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und die Durchführung und Durchsetzung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich. Die Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(4) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf den Schutz der Bevölkerung in der Umgebung der Institutionen.

(5.) Die Verantwortung der Leiter der Institutionen, der leitenden Mitarbeiter und der in den Genehmigungen gemäß Abschnitt III genannten verantwortlichen Mitarbeiter wird durch die Einsetzung eines Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 23 und durch die Tätigkeit der zuständigen Überwachungsorgane nicht eingeschränkt.

## V.

### Arbeitsorganisatorische und sicherheitstechnische Grundsätze des Strahlenschutzes

## §13

### Grundsätze

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, daß

1. die äußere und innere Strahlenbelastung, der die beruflich strahlenexponierten Personen und die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind, so niedrig wie möglich gehalten wird, sowohl durch Begrenzung der individuellen Strahlenbelastung als auch durch Begrenzung der Anzahl der strahlenbelasteten Personen unter Beachtung eines minimalen genetisch signifikanten jährlichen Gonadendosisäquivalents
2. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nur die unbedingt erforderlichen Aktivitäten und Radionuklide möglichst geringer Radiotoxizität verwendet werden
3. möglichst geringe Aktivitäten in die Umgebung gelangen.

(2) Jede Institution, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieben werden, hat auf der Grundlage dieser Verordnung eine — oder bei unterschiedlicher Arbeitsweise in verschiedenen Abteilungen je eine — auf dem neuesten Stand zu haltende spezielle Arbeitsordnung auszuarbeiten. In dieser Arbeitsordnung sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Arbeitsaufgaben der betreffenden Institution oder Abteilung die Vorschriften über das Arbeitsverhalten und die Arbeitsorganisation festzulegen.

## § 14

### Aufbewahrung und Nachweisführung von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen

(1) Radioaktive Stoffe sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist der Nachweis über Erzeugung, Gewinnung, Lagerung, Einsatz und Verbleib von Kernbrennstoffen zu erbringen\*

(3) Weitere Grundsätze über Aufbewahrung und Nachweisführung werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

## §15

1

### Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen

Umschlossene Strahlenquellen sind auf Vollzähligkeit, Unversehrtheit, Dichtigkeit und Kontamination zu prüfen. Grundsätze für die Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.